



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

33. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 03.06.2024

10/2024

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 15.05.2024, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

TOP 1

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Abschluss einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung für die Verlegung der Erdgasanschlussleitung AL Nonnendorf II einschließlich der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem Flurstück 52 der Flur 7 in der Gemarkung Bochow. Alle mit der Eintragung verbundenen Kosten trägt der Begünstigte (**Beschluss-Nr. 10/05/24**).

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf stellt einstimmig die geprüften Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 fest und bestätigt die im Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming aufgezeigten Ergebnisse der Prüfung der Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 11/05/24**).

TOP 8

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, der Hauptverwaltungsbeamtin, Frau Doreen Boßdorf, für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen (**Beschluss-Nr. 12/05/24**).

TOP 9

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt, bei turnusmäßiger Erneuerung der Ortsschilder eine Anhörung des Ortes durchzuführen mit der Frage, ob der niederdeutsche Zusatz auf dem Ortsschild erfolgen soll. Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst (**Beschluss-Nr. 13/05/24**).

TOP 10

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-PV Eckmannsdorf“ in der Gemeinde Niedergörsdorf sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Agri-PV Eckmannsdorf“ (Anlage 1) umfasst die Flurstücke 10, 11, 34/9 und 16/1 (tlw.) der Flur 8 in der Gemarkung Danna und hat eine Größe von insgesamt ca. 28 ha.
- Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-PV Eckmannsdorf“ mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bekannt zu machen.

(**Beschluss-Nr. 14/05/24**).

TOP 11

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Langenlippsdorf“ in der Gemeinde Niedergörsdorf OT Langenlippsdorf sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Langenlippsdorf“ (Anlage 1) umfasst die Flurstücke 68 (tlw.), 73 (tlw.) und 74 (tlw.) der Flur 8 in der Gemarkung Langenlippsdorf und hat eine Größe von insgesamt ca. 22 ha.
- Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Langenlippsdorf“ mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bekannt zu machen.

(**Beschluss-Nr. 15/05/24**).

TOP 12

Die Gemeindevertretung beschließt mit einer Enthaltung die Satzung über die Nutzung von Spielplätzen der Gemeinde Niedergörsdorf (Spielplatzsatzung) (**Beschluss-Nr. 16/05/24**).

Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung) der Gemeinde Niedergörsdorf vom 15.05.2024

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 15.05.2024 folgende Satzung über die Nutzung von Spielplätzen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Bereich des Gemeindegebietes liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen (im Folgenden Spielplätze genannt), die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung der Gemeinde Niedergörsdorf befinden. Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Niedergörsdorf dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, um deren Spiel- und Bewegungsbedürfnissen Rechnung zu tragen.

§ 3

Benutzung der Spielplätze

- Das Betreten der Spielplätze ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen.
- Die Spielgeräte können in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr genutzt werden.
- Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze, die Spielgeräte und Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.
- Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

§ 4

Verhalten auf dem Spielplatz

- Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- Auf den Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:
 - außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen;
 - Ausstattungselemente vom Aufstellplatz zu entfernen;
 - die Spielplätze zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Ähnliches;
 - die Spielplätze zu verunreinigen;
 - gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitzubringen, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
 - Feuer anzuzünden oder zu grillen
 - in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder Instrumente zu spielen;
 - alkoholische Getränke zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren;
 - sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - Spielplätze, Spielgeräte und Ausstattungselemente zu beschädigen oder zu zerstören;
 - Hunde auf den Spielplatz mitzubringen;
 - zu rauchen auf den Flächen, die im Sinne dieser Satzung sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden;
 - öffentlich sexuelle Handlungen vorzunehmen und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis zu erregen.

- (3) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

**§ 5
Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder
2. auf einer Spielanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann vom Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

**§ 6
Haftung und Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Wer die Spielplätze, Spielgeräte und Ausstattungselemente fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens und Aufwandes verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
- (3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
 - a) außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten auf dem Spielplatz Lärm verursacht;
 - b) den Abfall gemäß § 3 Abs. 3 nicht in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt oder den Abfall bei Verlassen des Spielplatzes nicht mitnimmt;
 - c) Ausstattungselemente oder Teile dieser vom Aufstellplatz entfernt;
 - d) den Spielplatz außer mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen u.dgl. befährt
 - e) die Anlagen verunreinigt;
 - f) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitbringt, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
 - g) Feuer anzündet oder grillt;
 - h) in störender Lautstärke Musik abspielt oder Instrumente spielt;
 - i) alkoholische Getränke verzehrt sowie Drogen aller Art konsumiert;
 - j) sich im Bereich der Anlagen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
 - k) Spielplätze, Spielgeräte oder Ausstattungselemente beschädigt oder zerstört;
 - l) Hunde mitführt oder sie auf den Hauptwegen freilaufen lässt;
 - m) gegen das Rauchverbot verstößt;
 - n) öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt.
- (2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 5 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedergörsdorf, den 16.05.2024



Boßdorf
Bürgermeisterin

(Siegel)

TOP 13

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Bauleistung an die Firma MELIBAU GmbH, Im Winkel 15 aus 04916 Herzberg zu vergeben (Beschluss-Nr. 17/05/24).

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr
2024**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	15.088.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	15.668.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	73.100 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	15.929.200 EUR
Auszahlungen auf	16.178.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.725.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.733.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.204.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.312.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	132.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

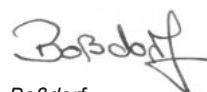
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab welcher außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn der im Haushaltssicherungskonzept festgelegte Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses durch bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 100.000 EUR überstiegen wird.

Niedergörsdorf, den 08.05.2024



Boßdorf
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2024 und das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2024-2027 wurden durch die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Bescheid vom 06.05.2024, Aktenzeichen: 15 31 03.18.1/24 genehmigt.

In die Haushaltssatzung 2024 und das Haushaltssicherungskonzept 2024-27 mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann in der Zeit vom 03.06.2024 bis 10.06.2024 während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, in der Kämmerei Zimmer 9, Einsicht genommen werden.

Bekanntmachungen der Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Niedergörsdorf ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
 - 001 Altes Lager
Wahlraum: Familienzentrum, Lessingweg 1, 14913 Niedergörsdorf
 - 002 Blönsdorf mit Dalichow, Danna, Eckmannsdorf, Kurzlipisdorf, Mellnsdorf, Schönefeld, Wergzahna
Wahlraum: Mensa der Grundschule, Blönsdorf 22, 14913 Niedergörsdorf
 - 003 Bochow
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Bochow 49 a, 14913 Niedergörsdorf
 - 004 Dennewitz
Wahlraum: Kegelbahn, Dennewitz 13 a, 14913 Niedergörsdorf
 - 005 Gölsdorf
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Gölsdorf 41 a, 14913 Niedergörsdorf
 - 006 Langenlipisdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Langenlipisdorf 55 b, 14913 Niedergörsdorf
 - 007 Malterhausen mit Kaltenborn, Lindow
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Malterhausen Dorf 63 a, 14913 Niedergörsdorf
 - 008 Niedergörsdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftsraum, Dorfstraße 15 a, 14913 Niedergörsdorf
 - 009 Oehna
Wahlraum: Gemeindehaus, Oehna 38 c, 14913 Niedergörsdorf
 - 010 Rohrbeck
Wahlraum: Feuerwehrgebäude, Hauptstraße 17, 14913 Niedergörsdorf
 - 011 Seehausen
Wahlraum: Kulturscheune, Seehausen 59, 14913 Niedergörsdorf
 - 012 Wölmsdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Wölmsdorf 51 (Festwiese), 14913 Niedergörsdorf
 - 013 Zellendorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftsraum, Zellendorf 20, 14913 Niedergörsdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand der Gemeinde Niedergörsdorf tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

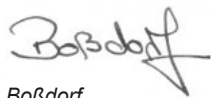
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der abgegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niedergörsdorf, 21.05.2024



Boßdorf
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

über die Wahl

- des Kreistags des Landkreises Teltow-Fläming,
- der Gemeindevertretung Niedergörsdorf,
- der Ortsvorsteher/innen in Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Mellnsdorf, Malterhausen, Oehna, Schönefeld, Wergzahna und Wölmsdorf sowie
- des Ortsbeirates in Niedergörsdorf, Rohrbeck, Seehausen und Zellendorf

am 9. Juni 2024

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Niedergörsdorf bildet bei der Wahl des Kreistags des Landkreises Teltow-Fläming den Wahlbezirk 9010.

Die Gemeinde Niedergörsdorf bildet bei der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf ein Wahlgebiet und ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Ortsteil	Wahlbezirk	Wahllokal
Altes Lager	001	Familienzentrum Lessingweg 1
Blönsdorf mit Dalichow, Danna, Eckmannsdorf, Kurzlippsdorf, Mellnsdorf, Schönefeld, Wergzahna	002	Mensa der Schule Blönsdorf 22
Bochow	003	Dorfgemeinschaftshaus Bochow 49 a
Dennewitz	004	Kegelbahn Dennewitz 13 a
Gölsdorf	005	Feuerwehrgerätehaus Gölsdorf 41 a
Langenlippsdorf	006	Dorfgemeinschaftshaus Langenlippsdorf 55 b
Malterhausen mit Kaltenborn, Lindow	007	Feuerwehrgerätehaus Malterhausen Dorf 63 a
Niedergörsdorf	008	Dorfgemeinschaftsraum, Dorfstraße 15 a
Oehna	009	Gemeindehaus Oehna 38 c
Rohrbeck	010	Feuerwehrgebäude Hauptstraße 17
Seehausen	011	Kulturscheune Seehausen 59
Wölmsdorf	012	Dorfgemeinschaftshaus Wölmsdorf 51 (Festwiese)
Zellendorf	013	Dorfgemeinschaftsraum Zellendorf 20

Bei der **Wahl zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin sowie zum Ortsbeirat** ist der **jeweilige Ortsteil Wahlgebiet**.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand der Gemeinde Niedergörsdorf tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl der Gemeindevertretung sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers sowie des Ortsbeirates in den Ortsteilen der Gemeinde Niedergörsdorf um 15.00 Uhr im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf zusammen.

2. Jede wahlberechtigte Person hat bei der **Wahl des Kreistags des Landkreises Teltow-Fläming drei Stimmen**, bei der **Wahl der Gemeindevertretung drei Stimmen**. Bei der **Ortsvorsteherwahl** hat sie jeweils **eine Stimme**, bei der **Wahl des Ortsbeirates drei Stimmen**.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Die wählende Person gibt ihre Stimmen **bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming, Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf sowie des Ortsbeirates in der Weise ab**, dass sie die Bewerber/innen, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. **Sie kann**
 - a) einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5. **Bei der Ortsvorsteherwahl** muss die wählende Person den Bewerber /die Bewerberin, dem/der sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist für die Wahl nur ein Bewerber/eine Bewerberin zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in **einem** der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt, sonst ist die abgegebene Stimme ungültig.
6. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
7. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **auszuweisen**.
8. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
9. **Wahlscheininhaber/innen** können
 - a) **an der Wahl des Kreistags und der Gemeindevertretung**
 - durch Stimmabgaben in einem beliebigen Wahlbezirk **des Wahlkreises bzw. Wahlgebietes** oder
 - durch Briefwahl teilnehmen,
 - b) **an der Ortsvorsteher-/Ortsbeiratswahl**
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Wahl der Gemeindevertretung und der Wahl der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers oder Ortsbeirates wird jeweils ein Wahlschein ausgegeben.

10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und die unterschriebenen Wahlscheine in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde (Gemeinde Niedergörsdorf, Wahlbehörde, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf) die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe von Wählern mit Beeinträchtigungen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde ermöglicht eine unbeobachtete Kennzeichnung und Einlegung der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag in einem gesonderten Raum. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem Briefwahlvorstand.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Niedergörsdorf, 24.05.2024



Schütze
Wahlleiterin

Gemeinde Niedergörsdorf
Wahlleiterin
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

Wahlen der Gemeindevertretung
der Gemeinde Niedergörsdorf,
der Ortsvorsteherin/des Ortsvor-
stehers sowie des Ortsbeirates in
den Ortsteilen der Gemeinde
Niedergörsdorf
am Sonntag, dem 09.06.2024

Montag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bescheid über die Änderungsgenehmigung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen als zugestellt (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Im Übrigen wird auf den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Gemäß § 48 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 74 (2) Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) findet die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses am

**Mittwoch, dem 12. Juni 2024,
19.00 Uhr**

im

Kulturzentrum DAS HAUS,
Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zur Sitzung.

Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 BbgKWahlG).

Niedergörsdorf, 02.05.2024



Schütze
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Änderungsgenehmigungsverfahren Flugplatz Oehna Bekanntmachung und Auslegung der Entscheidung für den Flugplatz Oehna vom 30.04.2024

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat auf Antrag des Flugplatzbetreibers, der Fläming Air GmbH, die luftrechtliche Genehmigung für den Flugplatz Oehna gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Bescheid vom 30.04.2024 wesentlich geändert.

Die Änderung betrifft vorrangig die Herabstufung des Verkehrslandeplatzes Oehna hin zu einem Sonderlandeplatz mit der Folge der Aufhebung der Betriebspflicht des Landeplatzes sowie der Fortführung des Betriebes als Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) mit einer eingeschränkten Zweckbestimmung und PPR-Regelung.

Dem Antragsteller wurden die zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlichen Auflagen erteilt, insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen sowie zur Wahrung der Betriebssicherheit des Sonderlandeplatzes.

In dem Genehmigungsänderungsbescheid ist über alle Anträge und Stellungnahmen entschieden worden.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid nebst Anlagen liegt im Bauamt (Zimmer 27) in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf für zwei Wochen in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 17.06.2024 während der Dienststunden zu den folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Änderung der Genehmigung für den Flugplatz Oehna kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5A, 12529 Schönefeld erhoben werden.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Genehmigungsänderungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von der Anhörungs- und Genehmigungsbehörde gespeichert und verarbeitet werden.

Datenschutzbeauftragter des Landesamtes für Bauen und Verkehr:

Herr Böttner
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Telefon: (03342) 4266-1500

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Unterlagen zeitgleich auch im Internet unter <https://lubb.berlin-brandenburg.de/> eingesehen werden können.

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Öffentliche Bekanntmachung Gewässerunterhaltung 2024/2025

In der Zeit vom 1. Juli 2024 bis 28. Februar 2025 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einbauen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I. Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu

unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Telefon: 035365 – 440 518, E-Mail: info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 17. Mai 2024

gez. *Andreas Claus*

gez. *Sandro Bader*

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.